

Satzung

Börsenverein des Deutschen Buchhandels Landesverband Saarland e.V.

**errichtet in der Mitgliederversammlung am 15.10.1949
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 25.04.1952, 11.11.1959,
10.11.1960, 12.01.1983, 26.04.1995, 23.04.1997 und 24.04.2002**

§ 1 Zusammenschluss, Name, Zugehörigkeit zum Gesamtverein

Die saarländischen Unternehmen und Unternehmungen der Buchhändler, Verleger und verwandter Unternehmen schließen sich zu einer Vereinigung zusammen, die den Namen

**BÖRSENEREIN DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS – LANDESVERBAND
SAARLAND E.V.**

trägt und nachfolgend Landesverband genannt wird. Dieser Landesverband ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., der nachfolgend Börsenverein genannt wird.

§ 2 Rechtsform und Sitz des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband ist ein eingetragener Verein.
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Saarbrücken.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband ist eine Berufsorganisation im Sinne der Verfassung des Saarlandes. Er ist die Interessengemeinschaft des saarländischen Buchhandels.
- (2) Zweck des Landesverbandes ist die Wahrnehmung der Belange seiner Mitglieder auf kulturellem, beruflichem, wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet. Das gilt vor allem für die Vertretung dieser Interessen gegenüber den Behörden und anderen Organisationen. In Verfolgung dieses Zwecks hat der Landesverband insbesondere folgende Ziele:
 - a) Schaffung geordneter Verhältnisse im Buchhandel,
 - b) Wahrung und Überwachung der Handelsbräuche im Buchhandel,

- c) Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs,
- d) Aufstellung von Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung des buchhändlerischen Nachwuchses,
- e) regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder über alle einschlägigen Fragen,
- f) Fühlungnahme bei benachbarten Fachverbänden,
- g) Förderung des kameradschaftlichen Verhältnisses der Mitglieder untereinander,
- h) Durchführung regionaler Werbung

- (3) Der Landesverband ist zum Abschluss von Tarifverträgen nicht berechtigt.
- (4) Jede parteipolitische Betätigung ist ebenso ausgeschlossen wie die Verfolgung konfessioneller Ziele.
- (5) Der Geschäftsbetrieb des Landesverbandes ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Er hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter.

§ 5 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets Anhang II zur Satzung des Börsenvereins entsprechen.

§ 6 Satzungsharmonie

- (1) Die Satzung des Landesverbands darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände
- (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 3 Abs. (1) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Börsenverein erworben. Sie setzt voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz im Gebiet des Landesverbandes hat.
- (2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbands, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbands. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (3) Unternehmen, die im Nebengewerbe auf eigene Rechnung gewerbsmäßig Gegenstände des Buchhandels verbreiten, können eine Mitgliedschaft als Assoziiertes Mitglied im Landesverband erwerben. Im „Nebengewerbe“ bedeutet, dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels weniger als 50 vom Hundert des Gesamtumsatzes dieses Unternehmens beträgt und dass der Umsatz mit Gegenständen des Buchhandels in einem solchen Unternehmen 75 vom Hundert des höchsten Umsatzes der untersten Beitragsgruppe des Börsenvereins nicht überschreitet.
- (4) Unternehmen, die als Assoziierte Mitglieder dem Landesverband angehören, erwerben dadurch keine Mitgliedschaft im Börsenverein. Sie haben im Landesverband kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (5) Die Vorschriften der Satzung des Börsenvereins zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss buchhändlerischer Unternehmen sind in Anhang III dieser Satzung enthalten.

§ 8 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein (§ 7) in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

§ 9 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
 2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
 3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 6 zur Herstellung der Satzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;

4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenauftritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
 5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage, der Beitragsordnung des Gesamtvereins und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
 6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband oder vom Börsenverein beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
 7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
 8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
 9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beigelegt ist;
 10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
 11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
 12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
 13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;
- (2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.
- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

§ 11 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.

- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Öffentlichkeit und Sekretariat des Länderrates

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

§ 13 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Länderrat
- d) der Geschäftsführer.

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, den Schutz des Landesverbandes und den Rat seiner Organe in allen in deren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäß vom Vorstand getroffenen Anweisungen und aufgestellten Richtlinien zu befolgen.

§ 16 Beiträge

- (1) Zur Deckung der entstehenden Kosten erhebt der Landesverband von den Mitgliedern regelmäßige Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung je nach den Bedürfnissen festgesetzt wird. Der Mitgliederversammlung wird zu diesem Zweck ein Haushaltsvoranschlag vorgelegt.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen. Diese ist von den Rechnungsprüfern, die die Mitgliederversammlung bestimmt, zu prüfen und sodann der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dieselbe von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gegenstände der Tagesordnung beantragt wird.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor Zusammentritt.
- (3) Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, muss vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Der Vorsitzende führt sodann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbei, ob über diesen Gegenstand verhandelt werden soll.
- (4) Außer den in § 20 festgelegten Gegenständen der Beratung und Beschlussfassung für die Hauptversammlung befasst sich die Mitgliederversammlung insbesondere mit
 - a) der Abänderung der Satzung,
 - b) Beschlüssen, welche für alle Mitglieder verbindlich sein sollen,
 - c) der Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) der Auflösung des Landesverbandes.

§ 18 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 19 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Ein Beschluss, der die Auflösung des Landesverbandes zum Gegenstand hat, bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Soll die Auflösung des Landesverbandes beschlossen werden, so müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder des Landesverbandes anwesend sein.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 20 Jahreshauptversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung für die Hauptversammlung sind:
 - a) der Jahresbericht des Geschäftsführers,
 - b) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - d) die Wahl des Vorstandes.

§ 21 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus bis zu 10 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder einzelne von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 22 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Vorsitzende des Landesverbandes

Der Vorsitzende des Landesverbandes und sein Stellvertreter, die Sortimentsbuchhändler oder Verleger sein müssen, werden vom Vorstand unter seinen Mitgliedern gewählt.

§ 24 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsführung.

§ 25 Zusammenkünfte des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes ein.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 26 Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Ist der Vorstand in einer Sitzung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 27 Ordentliche Beschlüsse des Vorstandes

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 28 Außerordentliche Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen Beschlüsse des Vorstandes ohne Abhaltung einer Sitzung (z.B. brieflich oder telefonisch) herbeiführen, sofern dem nicht mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes widersprechen.

§ 29 Entschädigung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich, erhalten jedoch auf Wunsch Ersatz der Auslagen, die sie im Interesse des Landesverbandes gemacht haben.

§ 30 Der Geschäftsführer

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Landesverbandes, des Vorstandes und des Beirats, bestellt der Vorstand den Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Anweisungen des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer hat insbesondere den gesamten Schriftverkehr zu besorgen, die Mitglieder zu beraten und die Tätigkeit der Verbandsorgane vorzubereiten. Der Geschäftsführer führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Der Geschäftsführer ist berechtigt, für den Landesverband zu zeichnen. Der Vorstand kann dieses Zeichnungsrecht einschränken.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern nicht im Einzelfalle besondere Beschlüsse dieser Organe die Abwesenheit des Geschäftsführers anordnen.

§ 31 Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung sowie jede Sitzung des Vorstandes hat der Geschäftsführer eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 32 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.
- (2) Ist die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, so findet eine Liquidation statt. Die Mitgliederversammlung, die über die Beendigung der Liquidation entscheidet, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit gleichzeitig über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens des Landesverbandes.